

Vereinbarung

über die Gewährung einer Anschubfinanzierung für neue Vertrags(fach)ärzte

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden Kammer) einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse) andererseits.

Präambel

Vor dem Hintergrund, dass auf Basis des Stellenplans 2017 mehrere Planstellen für Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe auch nach mehrmaliger Ausschreibung nicht besetzt werden konnten, haben sich Kammer und Kasse auf eine spezifische Förderung von freien Planstellen in Form einer Anschubfinanzierung geeinigt. Durch diese Maßnahme soll eine Attraktivierung der kassenärztlichen Tätigkeit insbesondere für Planstellen in den Regionen außerhalb von Graz erfolgen.

Die Gewährung der Anschubfinanzierung wird vorerst auf insgesamt zehn Ausschreibungen befristet und nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Innerhalb des Projektzeitraums soll eine Evaluierung über die Auswirkungen der Anschubfinanzierung auf die Besetzung von Planstellen vorgenommen werden.

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Gewährung einer Anschubfinanzierung an Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die einen kurativen Einzelvertrag mit der Kasse abschließen.

- (2) Die Gewährung einer Anschubfinanzierung ist nur möglich, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Planstelle auf Basis der Richtlinie über die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen idjgF, im Zeitraum März 2019 bis Juni 2021 oder im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse auf Basis einer Sonderausschreibung ausgeschrieben wurde.

§ 2

Voraussetzungen und Ablauf für die Gewährung einer Anschubfinanzierung

- (1) Die Gewährung einer Anschubfinanzierung erfolgt an Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, die einen kurativen Einzelvertrag mit der Kasse abgeschlossen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Pro Vertragsarzt wird die Anschubfinanzierung über die Laufzeit dieser Vereinbarung nur einmal geleistet, auch bei Wechsel der Planstelle.
- (2) Freie Planstellen werden wie bisher auf Basis der Richtlinie über die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen idjgF im März, Juni, September und Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ausgeschrieben. Kann eine Planstelle, für eine in Abs. 1 genannte Fachgruppe, nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung nicht besetzt werden, erfolgt im Rahmen der dritten Ausschreibung eine Förderung in der in § 4 genannten maximalen Höhe. Der Ausschreibungstext ist zwischen Kammer und Kasse zu vereinbaren.
- (3) Abweichend zu Abs. 2 kann im Einvernehmen der Vertragsparteien auch bereits ab der erstmaligen Ausschreibung eine Anschubfinanzierung gewährt werden, wenn hierfür sozioökonomische Gründe vorliegen. Diesbezüglich entscheidet vor der jeweiligen Ausschreibung eine von Kammer und Kasse paritätisch zusammengesetzte Kommission, der jeweils drei Mitglieder angehören, wobei ein positiver Beschluss nur einstimmig erfolgen kann.

- (4) Ausgenommen von der Anschubfinanzierung sind Ärzte für Allgemeinmedizin, deren Planstelle sich im Gemeindegebiet der Stadt Graz befindet. Ebenso ausgenommen sind Ärzte der in Abs. 1 genannten Fachrichtungen, die im Zeitpunkt der Ausschreibung bereits über einen kurativen Einzelvertrag mit der Kasse verfügen und sich die Planstelle in derselben Ausschreibungsregion befindet.

§ 3

Erstmalige Ausschreibung im März 2019

- (1) Abweichend von § 2 wird im Rahmen der Ausschreibung im März 2019 ausschließlich für die in Abs. 2 genannten Planstellen eine Anschubfinanzierung gewährt.

- (2) Allgemeinmedizin:

- a. Trofaiach (nach Dr. Adam)
- b. Fohnsdorf (nach Dr. Dullinger)
- c. Friedberg (nach Dr. Haring)
- d. Knittelfeld (nach Dr. Hartel)
- e. Voitsberg (nach Dr. Reinbacher)
- f. Leutschach (nach Dr. Klug)
- g. Langenwang (nach Dr. Pachmajer)
- h. Grafendorf (nach Dr. Weihs)
- i. Dechtanskirchen (Neuschaffung Stellenplan 2017)

Kinder- und Jugendheilkunde:

- j. Bruck an der Mur (nach Dr. Höntzsch)
- k. Deutschlandsberg (nach Dr. Lindinger)
- l. Leoben (nach Dr. Nika)

Frauenheilkunde und Geburtshilfe:

- m. Judenburg (nach Dr. Koller)
- n. Murau (nach Dr. Kuzmicki)
- o. Zeltweg (nach Dr. Paulik)
- p. Leibnitz (nach Dr. Reiter)

- (3) Ab der nächstfolgenden Ausschreibung (Juni 2019) kommt § 2 zur Anwendung.

§ 4 **Höhe der Anschubfinanzierung**

- (1) Die Anschubfinanzierung gebührt einmalig in Höhe von maximal € 70.000,-- für Planstellen, die im Rahmen einer Ausschreibung nach § 4 des Gesamtvertrages vom 1.7.1993 idjgF bzw. im Rahmen einer Ausschreibung als Job-Sharing-Gruppenpraxis gemäß dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 idjgF vergeben werden.
- (2) Die Anschubfinanzierung gebührt einmalig in Höhe von maximal € 35.000,-- für Planstellen, die im Rahmen einer Ausschreibung als Übergabepaxis nach § 4a des Gesamtvertrages vom 1.7.1993 idjgF vergeben werden.
- (3) Die Anschubfinanzierung gebührt einmalig in Höhe von maximal € 105.000,--, wenn zwei Planstellen als originäre Gruppenpraxis nach dem Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 idjgF vergeben werden. Für jede weitere Planstelle erhöht sich der Betrag um € 35.000,--. Für die Ausschreibung eines Gesellschaftsanteils an einer Gruppenpraxis bzw. an einer Job-Sharing-Gruppenpraxis wird keine Anschubfinanzierung gewährt.
- (4) Die Anschubfinanzierung nach Abs. 1, 1. Fall und Abs. 2 gebührt dem jeweiligen Vertragsarzt (Planstellennachfolger). In den Fällen des Abs. 1, 2. Fall und Abs. 3 gebührt die Anschubfinanzierung der Gruppenpraxis.

§ 5 **Zweckwidmung und Auszahlung der Anschubfinanzierung**

- (1) Die Anschubfinanzierung ist an den Nachweis einer entsprechenden Verwendung zweckgebunden. Als Nachweis gelten insbesondere Belege oder Verträge betreffend die Anschaffung, Herstellung bzw. den Umbau von geeigneten Ordinationsräumlichkeiten, den Ankauf von Gerätschaften sowie Soft- oder Hardware, einen Inventar, das im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit benötigt wird oder die Bezahlung einer notwendigen Ausbildung für die Ordinationsassistenz. Der Nachweis ist durch den Vertragsarzt bzw. die Vertragsgruppenpraxis innerhalb von drei Monaten ab tatsächlicher Aufnahme der Vertragstätigkeit zu erbringen.

- (2) Die Kammer überprüft den vom Vertragsarzt erbrachten Verwendungsnachweis auf seine inhaltliche Richtigkeit und veranlasst die Auszahlung in der beantragten bzw. auf Grund der Überprüfung gekürzten Höhe, begrenzt jedoch mit den in § 4 genannten Beträgen. Die Auszahlung darf erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Vertragsarzt den Verwendungsnachweis erbracht, den kurativen Einzelvertrag unterfertigt und seine Vertragstätigkeit tatsächlich aufgenommen hat.

§ 6

Zahlungsmodalitäten zwischen Kammer und Kasse

- (1) Für die Auszahlung der Anschubfinanzierung wird bei der Kammer ein Konto eingerichtet. Die Kasse überweist der Kammer bis zum 31.03.2019 den Betrag in Höhe von € 3.850.000,--. Dieser Betrag steht für den Projektzeitraum an Förderung zur Verfügung.
- (2) Wird der in Abs. 1 genannte Betrag im Laufe des Projektzeitraums nicht ausgeschöpft, ist der verbleibende Betrag an die Kasse zurückzubezahlen.
- (3) Ist absehbar, dass der in Abs. 1 genannte Betrag im Laufe des Projektzeitraums nicht ausreicht, wird die Kammer mit der Kasse in Kontakt treten. Die Vertragsparteien vereinbaren, über eine allfällige Erhöhung des Betrages entsprechende Gespräche zu führen.
- (4) Die Kammer übermittelt der Abteilung Geschäftsausschuss-Vertragspartner der Kasse bis zum jeweils 10. nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres eine Liste mit sämtlichen Vertragsärzten, die im letzten Kalenderhalbjahr eine Anschubfinanzierung erhalten haben, inklusive der jeweiligen betragsmäßigen Höhe.

§ 7

Vorzeitige Beendigung des Einzelvertrages und Rückzahlung

- (1) Als Voraussetzung für die Gewährung der Anschubfinanzierung verpflichtet sich der Vertragsarzt den kurativen Einzelvertrag für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Wird der kurative Einzelvertrag vor Ablauf von fünf Jahren aus einem der nachstehenden Gründe beendet, ist die gewährte Anschubfinanzierung anteilmäßig zurückzuzahlen:

- Kündigung durch den Vertragsarzt nach § 343 Abs. 4 ASVG
 - Rechtskräftige Kündigung durch die Kasse nach § 343 Abs. 4 ASVG
 - Einvernehmliche Auflösung auf Initiative des Vertragsarztes
 - Erlöschen des Einzelvertrages nach § 343 Abs. 2 ASVG
 - Auflösung des Einzelvertrages durch die Kasse nach § 343 Abs. 3 ASVG
 - Beendigung des Einzelvertrages infolge der Insolvenz des Vertragsarztes
- (2) Abweichend von Abs. 1 entfällt bei einer Beendigung des Einzelvertrages aufgrund der Bestimmungen des § 343 Abs. 2 Z 1-3 ASVG, sowie aufgrund der Beendigung des Einzelvertrages durch den Vertragsarzt wegen Vorliegens von Berufsunfähigkeit die anteilmäßige Rückzahlungsverpflichtung. Allfällige Verwertungserlöse für Gerätschaften, Räumlichkeiten etc. (§5 Abs. 1) sind jedoch zurückzuzahlen. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist die Definition des § 273 ASVG maßgeblich.
- (3) Der zurückzuzahlende Betrag verringert sich pro vollendetem Monat, der zwischen der Invertragnahme und dem Ende des kurativen Einzelvertrages liegt um $\frac{1}{60}$.
- (4) Erfolgt die vorzeitige Beendigung des kurativen Einzelvertrages im Sinne des Abs. 1, 2. Satz während der Dauer dieser Vereinbarung, ist der zurückzuzahlende Betrag an die Kammer zu leisten und erfolgt die Rückforderung durch diese. Der Betrag ist auf das Konto der Kammer gem. § 6 Abs. 1 anzuweisen und steht als Förderung für andere Vertragsärzte zur Verfügung.
- (5) Erfolgt die vorzeitige Beendigung des kurativen Einzelvertrages im Sinne des Abs. 1, 2. Satz nach Beendigung dieser Vereinbarung, ist der zurückzuzahlende Betrag an die Kasse zu leisten und erfolgt die Rückforderung durch diese. Der Kasse steht das Recht zu, diesen Betrag mit den laufenden Honorarzahlungen an den Vertragsarzt aufzurechnen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung / Kündigung / Evaluierung

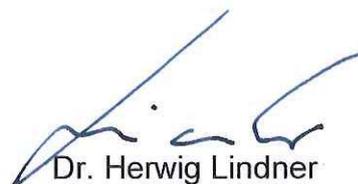
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 30.06.2021 außer Kraft, ohne, dass es dazu einer gesonderten Kündigung bedarf. Letztmalig wird eine Anschubfinanzierung daher im Rahmen der Ausschreibung im Juni 2021 gewährt.
- (2) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung, kann diese Vereinbarung von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung eine Evaluierung über die Auswirkungen der Anschubfinanzierung auf die Besetzung von Planstellen vorzunehmen.

Graz, am 15. FEB. 2019

Ärzttekammer für Steiermark



VP Dr. Norbert Meindl
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

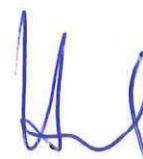


Dr. Herwig Lindner
Präsident

Steiermärkische Gebietskrankenkasse



GD HR Mag. Andrea Hirschenberger
Leitende Angestellte



Ing. Josef Harb
Obmann